

Der Gemeinderat Sulzfeld beschließt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## **8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Sulzfeld**

### **§ 1**

§ 15 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzfeld vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,75 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der BGS-EWS der Gemeinde Sulzfeld außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 8. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Sulzfeld vom 19.12.2001 sowie der von dieser Änderungssatzung unberührte Teil der 1. Änderungssatzung vom 21.10.2003, 2. Änderungssatzung 07.03.2005, der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012, der 4. Änderungssatzung vom 25.11.2013, der 5. Änderungssatzung vom 08.07.2015, der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2016 und der 7. Änderung der BGS-EWS der Gemeinde Sulzfeld vom 22.12.2017 gelten weiterhin unverändert fort.

Sulzfeld, den 09.11.2021

  
Jürgen Heusinger  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 23.11.21, Nr. 39, Seite 491..